



3,574: Buchwissenschaften: Rechtswissenschaft I

Fach-Informationen

ECTS-Credits: 4

Zugeordnete Veranstaltungen

Stundenplan	Sprache	Dozent(in)
3,574,1.00 Buchwissenschaften: Rechtswissenschaft I	Deutsch	Haupt Men , Hrubesch-Millauer Stephanie , Kägi-Diener Regula , Schweizer Rainer J.

Veranstaltungs-Informationen

Veranstaltungs-Vorbedingungen

"Vorlektüre" (Auswahl) zum Teil Öffentliches Recht:

- Franz ZELLER, Öffentliches Medienrecht, 1. Kapitel, Bern 2004.
- *Anmerkung:* Die Skripte der Assessment-Stufe Pflichtfach Recht (Bundesstaatsrecht) gewährleisten ein ausreichendes bzw. gutes Basiswissen.

"Vorlektüre" (Auswahl) zum Teil Privatrecht:

- Martina WITTIBSCHLAGER, Einführung in das schweizerische Recht, 2. Aufl., 2009 [erscheint voraussichtlich im September 2009].
- Fritz MOMMENDEY, Einführung in die Rechtskunde, 9. Aufl., Altstätten 2006 (insb. Teile: Einleitung / Allgemeine Rechtslehre, Vertrag im Allgemeinen, Besondere Vertragsverhältnisse).
- Peter SCHENKER, Rechtliche Grundlagen ZGB und OR - Eine Einführung, Zürich 2000 (insb. Grundlagen, ZGB 11-51, ZGB 52-89bis, Obligationenrecht).
- *Anmerkung:* Die Skripte der Assessment-Stufe Pflichtfach Recht (Einführung ins Privatrecht) gewährleisten ein ausreichendes bzw. gutes Basiswissen.

Veranstaltungs-Inhalt

Teil Öffentliches Recht [Prof. Rainer J. Schweizer]

Nach einer allgemeinen Kurzeinführung in die Rechtswissenschaft (vgl. Punkt 1) werden insbesondere folgende Themen behandelt:

1. Kurzeinführung in die Rechtswissenschaft

Überblick über die gesetzlichen Grundlagen (inkl. rechtswissenschaftliche Literatur)

2. Verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Grundlagen der Medienordnung

Meinungs- und Informationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz im offenen, demokratischen Rechtsstaat. Medienvielfalt und Wirtschaftsfreiheit in sozialer und kultureller Verantwortung

3. System der Grund- und Menschenrechte der Kommunikation

Meinungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit, Sprachenfreiheit, Wissenschafts- und Kunstfreiheit

4. Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz und Datenschutz

Einschliesslich internationaler Schutz der Privacy und des informationellen Selbstbestimmungsrechts, von Diskriminierungsverboten und des internationalen Minderheitenschutzes

5. Strafrechtliche Schranken; Redaktionsgeheimnis

Gedankenäusserungsdelikte; strafrechtliche Schranken der Recherchiertätigkeit, Quellenschutz und Zeugnisverweigerungsrechte, Schutz des Redaktionsgeheimnisses.

6. Hinweise zur internationalen und schweizerischen Ordnung der elektronischen Medien Besonders Internetrecht, Datenbankenrecht

7. Hinweise auf das öffentliche Recht der Bibliotheken und Archive

Persönlichkeitsschutz [Prof. Stephanie Hrubesch-Millauer]

Es werden insbesondere die folgenden Themen behandelt:

1. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Geschützte Persönlichkeitsgüter (Schutzzumfang von Art. 28 ZGB in sachlicher Hinsicht); Träger der Persönlichkeit; Natur des Persönlichkeitsrechts; Verletzung der Persönlichkeit; Rechtfertigung der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung (Einwilligung, Wahrung höherer Interessen, Gesetz); Sanktionen (insb. Gegendarstellung, Berichtigung); Verfahrensfragen; Vertiefung: Recht am eigenen Bild.

2. Privatrechtlicher Datenschutz

Ergänzung und Konkretisierung des Persönlichkeitsschutzes nach Art. 28 ff. ZGB. durch das Datenschutzgesetz, insb. Betrachtung der allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung

Vertragsrecht (Dr. Men Haupt)

Es werden insbesondere die folgenden Themen/Verträge behandelt:

1. Verlagsvertrag

Begriff, Rechtsquellen, Inhalt, Wirkungen, Beendigung, Hauptpflichten, Zusicherung der Verfügungsbefugnis, Auflagen, Änderung am Manuskript, Honorar(abrechnung), Absatzvergütung, Konkurrenzverbot, Vorab- und Nachdruckrechte, Vortrags-, Vorführungs- und Wiedergaberecht usw., E-Book-Verlagsvertrag (als Neben- oder Hauptinhalt), "unechter Verlagsvertrag": Verlegen von gemeinfreien Werken, Vertragsgestaltung

2. Herausgebervertrag

Herausgeber, Vertragsvarianten, Recht am herausgegebenen Werk

3. Vertriebsrecht

Verträge und Rechtsverhältnis Verlag – Buchhandlung

4. Lizenzvertrag

Veranstaltungs-Struktur

- Blockveranstaltung zum Teil Öffentliches Recht [Prof. Rainer J. Schweizer]
- Blockveranstaltung zu den Teilen Privatrecht [Prof. Stephanie Hrubesch-Millauer/Dr. Men Haupt]

Veranstaltungs-Literatur

Literatur zum Teil Öffentliches Recht

- Reader mit Entscheiden, Dokumenten und Übersichten zum Öffentlichen Recht, HS 2009
- Reader "Sammlung ausgewählter Erlasse", HS 2009

Literatur zum Teil Privatrecht

- Skript/Reader Persönlichkeitsrecht
- Skript/Reader Vertragsrecht

Veranstaltungs-Zusatzinformationen

Jede LBW-Veranstaltung ist der Form nach Kontaktstudium. Deshalb ist die regelmässige Anwesenheit Voraussetzung für die erfolgreiche Kursteilnahme.

Prüfungs-Informationen

Prüfungsform

Dezentral - mündliche Prüfung (Einzelprüfung) (50%, 15 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur

die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:

- Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
- Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der Studierenden.
- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Erlassammlung und Reader liegen in der mündlichen Prüfung auf.

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Dezentral - mündliche Prüfung (Einzelprüfung) (50%, 15 Min.)

Prüfungs-Hilfsmittel

Extended Closed Book für Juristische Prüfungen

- Ein einfacher Taschenrechner ist zugelassen (Definition des einfachen Taschenrechners: siehe Hilfsmittelreglement vom 14. Dezember 2010 und beachte das Merkblatt "Taschenrechner"). Weitere EDV- und elektronische Kommunikationsmittel wie Notebooks, PDAs und Mobiltelefone etc. sind nicht erlaubt.
- Ein zweisprachiges Wörterbuch (ohne Handnotizen) darf benutzt werden, wenn die Prüfungsfragen und/oder -antworten nicht der Muttersprache entsprechen. Elektronische Wörterbücher sind nicht erlaubt.
- Markierungen mit Leuchtstiften dürfen gemacht werden. Es dürfen aber nur die Artikel, Absätze, Titel, Marginalien, sowie im Gesetzestext ganze Worte oder Sätze markiert werden, jedoch nicht einzelne Buchstaben.
- Der Gesetzestext darf durch Verweise auf andere Gesetzesartikel ergänzt werden. Der Verweis darf nur die Gesetzesbezeichnung und Artikel-Nummern beinhalten. Anderweitige Notizen und Kommentare sind verboten. Das heisst, dass auch die Marginalien oder Titel des Artikels auf die verwiesen wird, nicht genannt werden dürfen. Beispiele:
 - Erlaubt ist der Verweis: „BV 140 ff.“
 - Nicht erlaubt ist der Verweis " BV 140ff Obligatorisches Referendum".
- Die Gesetzestexte sind in allen 4 Schweizer Landessprachen zugelassen.
- Es ist erlaubt, die offiziellen Gesetzestexte unter www.admin.ch auszudrucken und in einem Ordner zu binden. Die einzelnen Gesetze in einem Ordner dürfen mit Zwischenblättern oder Register getrennt werden. Auf den Registern darf nur der offizielle Name des Gesetzes, dessen Abkürzung oder/und SR Nummer stehen. Die Ausdrücke müssen mit den Originalen identisch sein.
- Register zu den Gesetzestexten dürfen ausschliesslich durch folgende Register ergänzt werden:
 - Register, die durch Selbstklebezettel (Post-it o.ä.) am Rande des jeweiligen Gesetzes das rasche Auffinden bestimmter Stellen erlauben. Dabei dürfen die Selbstklebezettel nur mit Worten oder Satzbestandteilen beschriftet werden, die im Gegenstand des Verweises bildenden Gesetzesartikel (Text inkl. Überschriften und Marginalien) vorkommen; Beispiele:
 - Erlaubt ist ein Post-it z.B. bei Art. 685 OR mit der Aufschrift: "OR 685 Beschränkung der Übertragbarkeit"
 - Nicht erlaubt ist eine Post-it-Aufschrift z.B. bei Art. 685 OR mit: "OR 685 Vinkulierung", da dieses Wort im Gesetzestext nicht vorkommt.
 - Sachregister, die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern die Kopien unzweifelhaft dem Original entsprechen;
 - Inhaltsverzeichnisse der amtlichen Ausgaben oder die aus einem der erlaubten unkommentierten privaten Gesetzestexte kopiert wurden, sofern in beiden Fällen deren genauer Ursprung unzweifelhaft ersichtlich ist.
- Die Beschaffung der erwähnten Hilfsmittel (inkl. Taschenrechner) ist ausschliesslich Sache der

Studierenden.

- Nur die im Prüfungsmerkblatt zum Kurs unter Hilfsmittelzusatz aufgeführten Hilfsmittel und Gesetzestexte sind zugelassen.

Hilfsmittel-Zusatz

Erlasssammlung und Reader liegen in der mündlichen Prüfung auf.

Fragesprache: **Deutsch**

Antwortsprache: **Deutsch**

Prüfungs-Inhalt

Teil Öffentliches Recht

1. Verfassungs-, europa- und völkerrechtliche Grundlagen der Medienordnung

Meinungs- und Informationsfreiheit und Persönlichkeitsschutz im offenen, demokratischen Rechtsstaat. Medienvielfalt und Wirtschaftsfreiheit in sozialer und kultureller Verantwortung

2. System der Grund- und Menschenrechte der Kommunikation

Meinungs- und Informationsfreiheit, Medienfreiheit, Sprachenfreiheit, Wissenschafts- und Kunstfreiheit

3. Verfassungsrechtlicher Persönlichkeitsschutz und Datenschutz

einschliesslich internationaler Schutz der Privacy und des informationellen Selbstbestimmungsrechts, von Diskriminierungsverboten und des internationalen Minderheitenschutzes

4. Strafrechtliche Schranken; Redaktionsgeheimnis

Gedankenäusserungsdelikte; strafrechtliche Schranken der Recherchiertätigkeit, Quellenschutz und Zeugnisverweigerungsrechte, Schutz des Redaktionsgeheimnisses.

5. Evtl. Hinweise zur internationalen und schweizerischen Ordnung der elektronischen Medien

besonders Internetrecht, Datenbankenrecht

6. Evtl. Hinweise auf das öffentliche Recht der Bibliotheken und Archive

Teil Privatrecht

Sämtlicher in der Veranstaltung behandelter und hierfür vorbereiteter bzw. nachbereiteter Stoff, insbesondere:

Persönlichkeitsschutz

1. Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz

Geschützte Persönlichkeitsgüter (Schutzzumfang von Art. 28 ZGB in sachlicher Hinsicht); Träger der Persönlichkeit; Natur des Persönlichkeitsrechts; Verletzung der Persönlichkeit; Rechtfertigung der widerrechtlichen Persönlichkeitsverletzung (Einwilligung, Wahrung höherer Interessen, Gesetz); Sanktionen (insb. Gegendarstellung, Berichtigung); Verfahrensfragen; Vertiefung: Recht am eigenen Bild.

2. Privatrechtlicher Datenschutz

Ergänzung und Konkretisierung des Persönlichkeitsschutzes nach Art. 28 ff. ZGB. durch das Datenschutzgesetz, insb. Betrachtung der allgemeinen Grundsätze der Datenbearbeitung.

Vertragsrecht

1. Verlagsvertrag

Begriff, Rechtsquellen, Inhalt, Wirkungen, Beendigung, Hauptpflichten, Zusicherung der Verfügungsbefugnis, Auflagen, Änderung am Manuskript, Honorar(abrechnung), Absatzvergütung, Konkurrenzverbot, Vorab- und Nachdruckrechte, Vortrags-, Vorführungs- und Wiedergaberecht usw., E-Book-Verlagsvertrag (als Neben- oder Hauptinhalt), "unechter Verlagsvertrag": Verlegen von gemeinfreien Werken, Vertragsgestaltung

2. Herausgebervertrag

Herausgeber, Vertragsvarianten, Recht am herausgegebenen Werk

3. Vertriebsrecht

Verträge und Rechtsverhältnis Verlag – Buchhandlung

4. Lizenzvertrag

Teil Öffentliches Recht

- Franz ZELLER, Öffentliches Medienrecht, besonders Kapitel 2-4, Bern 2004
- Skript/Reader/Unterlagen StudyNet

Teil Privatrecht

- Reader Privatrecht (2 Teile: Teil Persönlichkeitsschutz & Teil Vertragsrecht) & während des Kurses verteilte Handouts

Beachten Sie bitte:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass dieses Merkblatt verbindlich ist und vor anderen Informationen wie Studynet, persönlichen Datenbanken der Dozenten/-innen, Angaben in den Vorlesungen etc. den absoluten Vorrang hat.

Die Angaben im Merkblatt bleiben bis zum Biddingstart (11.08.09) unverbindlich. Die Prüfungsinformationen für dezentrale Prüfungen sind ab der 4. Semesterwoche (12.10.09) verbindlich. Die Angaben zu zentralen Prüfungen bleiben bis zum Start der Prüfungsanmeldung am 02.11.09 unverbindlich. Bitte schauen Sie sich das Merkblatt nach Biddingstart bzw. nach dem 12.10.09 (dezentrale Merkblätter) und nach dem 02.11.09 (zentrale Merkblätter) nochmals an.